



**Gewerkschaft Technik und
Naturwissenschaften im öffentlichen
Dienst
(BTB Sachsen-Anhalt)**

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaften im Öffentlichen Dienst“ (BTB Sachsen-Anhalt).
- (2) Der BTB Sachsen-Anhalt ist Landesgliederung des BTB Bundesfachverbandes nach dessen jeweils gültiger Satzung und als Landesfachverband Mitglied des Deutschen Beamtenbundes Sachsen-Anhalt.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des BTB Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.
- (4) Der BTB Sachsen-Anhalt ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Abstimmungen und Wahlen sind nach diesen Grundsätzen durchzuführen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BTB Sachsen-Anhalt bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss der Beamten und Arbeitnehmer der technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, Anstalten, Betriebe des öffentlichen Dienstes, sowie aus diesem hervorgegangene privatisierte Unternehmen, der Beamtenanwärter, Auszubildenden, Versorgungsempfänger und Rentner aus den Bereichen auf berufsständischer Grundlage.
- (2) Der BTB Sachsen-Anhalt vertritt die berufsständisch orientierten Interessen seiner Mitglieder und ist bestrebt, diese mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzen. Er will vor allem einen Beitrag dazu leisten, dass allen technisch und naturwissenschaftlich orientierten Aufgabenbereichen in der öffentlichen Verwaltung sowie den in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten die notwendige Beachtung und eine gerechte Bewertung zukommen. Dabei vertritt der BTB Sachsen-Anhalt die Interessen aller Fachrichtungen in den technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen. Ein gleichberechtigter Einsatz von Frauen in den vorgenannten Bereichen wird als selbstverständlich angesehen.

§ 3 Mitgliedschaft im BTB Sachsen-Anhalt

- (1) Der BTB Sachsen-Anhalt gliedert sich in einzelne Landesfachgruppen (§ 6), die jeweils einen technischen und/oder naturwissenschaftlichen Bereich vertreten. Die Aufnahme als Landesfachgruppe im BTB Sachsen-Anhalt können gewerkschaftliche Verbände oder Berufsvertretungen beantragen, soweit sie den in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis organisieren. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft einzelner Personen ohne Zugehörigkeit zu einer Landesfachgruppe ist nicht möglich.
- (2) Über die Aufnahme in den BTB Sachsen-Anhalt als Landesfachgruppe entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Landesgewerkschaftstag kann einem ehemaligen Landesvorsitzenden des BTB, der sich um die Technik und Naturwissenschaft und den in diesem Bereichen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung und darüber hinaus in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau des BTB bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuerkennen. Ehrenvorsitzende können bei den Landesvorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Der Landesgewerkschaftstag kann Persönlichkeiten, die sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung bemüht und verdient gemacht haben, sowie ehemaligen Amtsinhabern des BTB, die sich darüber hinaus in besonderer Weise um Organisation und Aufbau des BTB bemüht und verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des BTB auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder können bei dem Landesgewerkschaftstag beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind bei der Festsetzung (Sollstellung) der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nicht anzurechnen. Die Mitgliedschaft im BTB Sachsen-Anhalt ist für Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem BTB Sachsen-Anhalt oder infolge von Auflösung der Landesfachgruppe.
- (2) Der Austritt einer Landesfachgruppe ist nur zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Landesfachgruppe dieser Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Ausschluss und eine Niederschlagung ausstehender Kostenerstattungen oder Beitragszahlungen entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die betroffene Landesfachgruppe ist vor der Beschlussfassung, die schriftlich bekannt zu geben ist, schriftlich oder mündlich anzuhören. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Landesgewerkschaftstag; bis dahin ruhen die Rechte der Fachgruppe.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BTB Sachsen-Anhalt. Die ausscheidende Landesfachgruppe oder ihr Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf ein gegebenenfalls vorhandenes Vermögen des BTB Sachsen-Anhalt oder Teile des Vermögens. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 6 Landesfachgruppen

- (1) Die Landesfachgruppen (§ 3 Abs. 1) nehmen die Interessen ihrer Mitglieder selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Jede Landesfachgruppe vertritt in der Regel eine spezielle Fachrichtung und soll mindestens 20 Mitglieder haben. Sie betreiben Mitgliederwerbung und teilen dem Landesvorstand des BTB Sachsen-Anhalt alle Änderungen über die Mitgliederstände mit.
- (2) Die Landesfachgruppen geben sich eigene Satzungen, die sich im Einklang mit der Satzung des BTB Sachsen-Anhalt befinden müssen. Darüber hinaus müssen die Landesfachgruppen auch die sie betreffenden Satzungen des BTB Sachsen-Anhalt sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse des BTB Sachsen-Anhalt beachten.
- (3) Die Landesfachgruppen haben eigene Finanzhoheit. Jedoch sind die Regelungen zur Beitragszahlung oder Kostenerstattung sowie zur Kassenführung des BTB Sachsen-Anhalt (§ 11) zu beachten.
- (4) Die Landesfachgruppen können sich überregionalen Vereinigungen ihrer speziellen Fachrichtung anschließen, wenn die Ziele dieser Vereinigung denen des BTB Sachsen-Anhalt nicht entgegenstehen.
- (5) Die Landesfachgruppen haben Anspruch auf tatkräftige Unterstützung durch den BTB Sachsen-Anhalt bei der Vertretung ihrer Interessen. Der BTB Sachsen-Anhalt vertritt auch die gemeinsamen Interessen seiner Landesfachgruppen beim BTB-Bund und beim DBB-Land und informiert sie regelmäßig über die jeweiligen Aktivitäten.
- (6) Jede Landesfachgruppe macht Vorschläge für die Besetzung des Vorstandsamtes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2. Sie kann weitere Fachgruppenmitglieder zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- (7) Führt eine Landesfachgruppe Verhandlungen und Gespräche von allgemeiner Bedeutung – insbesondere mit Vertretern oberster Landesbehörden, gesetzgebenden Körperschaften und anderen Gewerkschaften, soll dies im Einvernehmen mit dem Landesvorstand erfolgen. Weiterhin informieren die Fachgruppen den Landesvorstand laufend über alle wichtigen Sachverhalte und Aktivitäten, die die Interessen des BTB betreffen.
- (8) Die Landesfachgruppen übersenden Kopien der Protokolle über ihre Sitzungen unverzüglich dem Landesvorstand.

§ 7 Organe des BTB Sachsen-Anhalt

Die Organe des BTB Sachsen-Anhalt sind

1. der Landesgewerkschaftstag und
2. der Landesvorstand.

§ 8 Landesgewerkschaftstag

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des BTB Sachsen-Anhalt und besteht aus den Delegierten der Landesfachgruppen sowie dem Landesvorstand.
- (2) Jede Landesfachgruppe entsendet zum Landesgewerkschaftstag je angefangene zehn Mitglieder je einen stimmberechtigten Delegierten. Die Mindestzahl je Fachgruppe beträgt drei Delegierte; hierbei sind die der Landesfachgruppe angehörigen Vertreter des Landesvorstandes mitzuzählen. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme; Stimmübertragung ist möglich.
- (3) Der Landesgewerkschaftstag findet bei Bedarf, jedoch mindestens alle fünf Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Themen mindestens vier Wochen vorher. Die Tagesordnung ist den Delegierten mindestens zwei Wochen vorher zuzusenden. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens der Hälfte der Landesfachgruppen hat der Landesvorstand einen außerordentlichen Landesgewerkschaftstag einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können die Delegierten oder die Landesfachgruppen schriftlich in der Regel spätestens drei Wochen nach Kenntnis der Einberufung des Landesgewerkschaftstages an den Landesvorstand richten. Dringende Anträge können auch am Tage der Sitzung eingebracht werden, wenn der Landesgewerkschaftstag dem zustimmt; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, Änderungen von Zweck und Aufgabe des BTB Sachsen-Anhalt oder Auflösung.
- (5) Mitglieder einer Landesfachgruppe, die nicht Delegierte oder Landesvorstandsmitglieder sind, können auf eigene Kosten und ohne Stimmrecht an den Landesgewerkschaftstagen teilnehmen.
- (6) Der Landesgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Arbeitsgrundsätze des BTB Sachsen-Anhalt,
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und ggf. Kassenberichte des Landesvorstandes,
 3. Entgegennahme des Berichtes der ggf. gewählten Kassenprüfer (§ 11 Abs. 5),
 4. Erteilung der Entlastung,
 5. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 sowie der Kassenprüfer,
 6. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 bis 3,
 7. Festlegung von Grundsätzen zur Budgetverwaltung,
 8. Satzungsänderungen,
 9. Behandlung von Anträgen, Beschwerden und Widersprüchen und
 10. Auflösung des BTB Sachsen-Anhalt (§ 13).

- (7) Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats anzuberaumen; unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist der Landesgewerkschaftstag alsdann beschlussfähig.
- (8) Der Landesgewerkschaftstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt oder mehrere Vorschläge vorliegen, sind Abstimmungen oder Wahlen geheim durchzuführen.
- (9) Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder zu beschließen. Eine Änderung von Zweck und Aufgabe des BTB Sachsen-Anhalt (§ 2) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Stimmen aller stimmberechtigter Mitglieder des Landesgewerkschaftstages; Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Beschlüsse können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Landesgewerkschaftstages ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 1. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden,
 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu Nr. 1,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter für Frauen- und Jugendfragen,
 4. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer,
 5. einer Kassenführerin oder einem Kassenführer,
 6. einer Beauftragten oder einem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter für Senioren und Hinterbliebene,-
 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter für Arbeitnehmer und Tarifangelegenheiten sowie
 9. den Vorsitzenden der Landesfachgruppen (oder von Ihnen benannten Vertretern), sofern sie nicht Funktionen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 ausüben.Für die Mitglieder können Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Das Amt nach Absatz 1 Nr. 5 bleibt unbesetzt, wenn der BTB Sachsen-Anhalt keine eigene Kassenführung einführt (§ 11),
- (3) Der Landesvorstand wird vom Landesgewerkschaftstag auf fünf Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Sofern mehrere Landesfachgruppen bestehen, müssen die Personen zu § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 verschiedenen Landesfachgruppen angehören.

- (5) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für die
 1. Umsetzung der gewerkschaftlichen Ziele gemäß § 2,
 2. Umsetzung der Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages,
 3. Koordinierung der übergreifenden Aktivitäten der einzelnen Landesfachgruppen und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Fachgruppen nach außen,
 4. Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Arbeit des BTB Sachsen-Anhalt,
 5. Aufnahme und Förderung der Gründung neuer Landesfachgruppen sowie
 6. Ausgestaltung des Landesgewerkschaftstages.
- (6) Der Landesvorstand wird bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Landesvorstandes anzuberaumen.
- (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Ist kein Stellvertreter gewählt, bestimmt der Landesvorstand bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag einen kommissarischen Vertreter.
- (9) Vorstandsmitglieder können vom Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. In diesem Fall ist bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 Protokollführung

- (1) Über den Landesgewerkschaftstag sowie die Sitzungen des Landesvorstandes sind Protokolle zu führen, aus denen mindestens die gefassten Beschlüsse sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Kopien der Protokolle sind den Landesfachgruppen unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Kassenführung, Beitrag, Kostenerstattung

- (1) Der Landesgewerkschaftstag beschließt darüber, ob der BTB Sachsen-Anhalt eine von den Landesfachgruppen unabhängige Kassenführung einführt.
- (2) Wird eine eigene Kassenführung des BTB Sachsen-Anhalt eingeführt, legt der Landesgewerkschaftstag die Grundsätze zur Kassenführung fest und beschließt über die von den einzelnen Landesfachgruppen pro Mitglied an den BTB Sachsen-Anhalt abzuführenden Beiträge. Die Beiträge sind vierteljährlich zu zahlen. Sie bestehen aus einem Anteil, der dem BTB Sachsen-Anhalt direkt zufließt und Anteilen, die an die in § 1 Abs. 2 genannten Organisationen abzuführen sind.

- (3) Wird keine eigene Kassenführung eingeführt, soll eine der Landesfachgruppen die finanziellen Angelegenheiten des BTB Sachsen-Anhalt – wie Reisekosten- und Auslagenabrechnung, Abrechnungen von Organisationsaufwendungen und Geschäftsbedarf – abwickeln. Die anfallenden Aufwendungen werden anteilig durch die einzelnen Fachgruppen erstattet. Als Verteilungsmaßstab gilt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fachgruppen. Erreichen die jährlichen Ausgaben einen bestimmten Betrag, der vom Landesgewerkschaftstag festzulegen ist, sind Ausgabenvorhaben für den Rest des Jahres im Vorfeld mit den Fachgruppen abzustimmen; ansonsten entfällt die Verpflichtung zur Kostenerstattung. Die Kostenerstattungen sind auf Anforderung auszugleichen. Die Landesfachgruppen sind in diesem Fall auch verpflichtet die Beiträge für ihre Mitglieder an die in § 1 Abs. 2 genannten Organisationen abzuführen.
- (4) Bleibt eine Landesfachgruppe mit der Beitragszahlung (Absatz 2) oder der Kostenerstattung (Absatz 3) länger als sechs Monate im Rückstand, so ruhen ihre Rechte.
- (5) Wird eine eigene Kassenführung des BTB Sachsen-Anhalt eingeführt, wählt der Landesgewerkschaftstag zwei Kassenprüfer auf fünf Jahre; Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht gewählt werden. Die Kassenprüfer, die dem Landesgewerkschaftstag verantwortlich sind, prüfen in der Regel einmal im Jahr die Haushalts- und Kassenführung. Die Kassenprüfer müssen gemeinsam tätig werden. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 12 Tarif- und Besoldungsaueinandersetzungen

- (1) Werden in Sachsen-Anhalt Tarifaueinandersetzungen durch die Tarifunion des Deutschen-Beamtenbundes geführt, erfolgt die Koordination der Landesfachgruppen durch den BTB Sachsen-Anhalt. Ansprechpartner ist das Vorstandsmitglied für Arbeitnehmer und Tarifangelegenheiten.
- (2) Die Landesfachgruppen benennen dem Vorstandsmitglied für Arbeitnehmer und Tarifangelegenheiten die Ansprechpartner in den einzelnen Dienststellen.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über Zahlungen von Entschädigungen bei der Aufrufung von Arbeitsk Kampfmaßnahmen.
- (4) Gleiches gilt für Auseinandersetzungen bei Besoldungs-, Versorgungs- oder anderen Beamtenangelegenheiten im Land Sachsen-Anhalt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des BTB Sachsen-Anhalt kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag beschlossen werden; zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten erforderlich. Ist der Landesgewerkschaftstag nicht mit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen, der unabhängig von der Anzahl

der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Er entscheidet auch über die Verwendung eines gegebenenfalls vorhandenen Vermögens.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Landesvorstand nimmt die Aufgaben des Verantwortlichen für den Datenschutz gemeinsam im Sinne des Artikels 26 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wahr.
- (2) Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO) wird vom Vorsitzenden des BTB Sachsen-Anhalt gefertigt und vorgehalten.

§ 15 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung nicht in weiblicher und männlicher Form verwendet wurden, geschah dies aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit. Auch in diesem Fall gilt die Bezeichnung in weiblicher und männlicher Form gleichberechtigt.
- (2) Diese Satzung wurde auf dem Landesgewerkschaftstag am 28.09.2018 in Magdeburg beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 25.09.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.